

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendents
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten
der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

351.500

29.03.2018

Rundschreiben Nr. 8/2018

Sanierungsgelderstattungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenleitung hat auf ihrer letzten Sitzung die gesetzvertretende Verordnung über die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO) erlassen. Die gesetzvertretende Verordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft und muss von der Landessynode auf ihrer nächsten Tagung bestätigt werden. Sie ist als **Anlage 1** diesem Rundschreiben beigelegt.

Hintergrund ist Folgender:

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) hat die Aufgabe, den Mitarbeitenden ihre Beteiligten eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Landeskirche, die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sowie deren sonstige Einrichtungen sind Beteiligte der KZVK.

Soweit Anwartschaften und Ansprüche der Mitarbeitenden im Bereich der Pflichtversicherung auf vor dem 31.12.2001 entrichteten Pflichtbeiträgen beruhen, sind diese Anwartschaften und Ansprüche bei der KZVK in dem gesonderten Abrechnungsverband S als geschlossener Bestand zusammengefasst. Hintergrund ist die Umstellung der Zusatzversorgung zum 01.01.2002 von einer Umlagefinanzierung auf eine kapitalgedeckte Finanzierung.

In diesem Abrechnungsverband besteht eine Finanzierungslücke, d.h. dass vorhande-

- 2 -

ne Vermögen reicht nicht aus, um die dort gebündelten Anwartschaften und Ansprüche in vollem Umfang zu erfüllen.

Daher hat der Verwaltungsrat der KZVK in seiner Sitzung vom 25.06.2008 die Erhebung eines Sanierungsgeldes beschlossen, das in den nachfolgenden Jahren von der KZVK auf Grundlage von § 63 ihrer Satzung in der bis zur 16. Änderung geltenden Fassung erhoben worden ist.

Unter anderem mit Urteil des OLG Hamm vom 29.06.2017 wurde rechtskräftig entschieden, dass die KZVK das Sanierungsgeld trotz entsprechender satzungsrechtlicher Grundlage nicht erheben durfte. Zur Begründung hat das OLG u. a. ausgeführt, dass durch Sanierungsgeld nur derjenige Finanzbedarf gedeckt werden dürfe, der sowohl zeitlich als auch sachlich aus der Umstellung des Rentensystems resultiere und sich dementsprechend als umstellungsspezifisch darstelle, weshalb zu einem späteren Zeitpunkt – etwa in Folge einer gestiegenen Lebenserwartung oder auf Grund des Zinsumfeldes – eingetretene Finanzierungslücken nicht erfasst würden.

Die KZVK hat sich gegenüber ihren Beteiligten zu einer Erstattung des erhobenen Sanierungsgeldes auch unabhängig von einer etwaigen zwischenzeitlich eingetretenen Verjährung verpflichtet.

Da die Finanzierungslücke jedoch fortbesteht, hat die KZVK von der auch von Seiten des OLG Hamm gezeigten Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Finanzierung der Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband S auf eine neue Rechtsgrundlage zu stellen.

Geschehen ist dies mit der 16. Satzungsänderung durch Einführung des Stärkungsbeitrages, der in Zukunft von den Beteiligten zur Beseitigung der aufgetretenen Finanzierungslücke und dementsprechend zur Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der Versorgungsleistungen jährlich zu erbringen ist.

Durch Änderung der KZVK-Satzung auf Grundlage einer entsprechenden Arbeitsrechtsregelung vom 13.09.2017 wurde damit die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines neuen Stärkungsbeitrages geschaffen. Ab 2019 wird dieser Stärkungsbeitrag bis zum Ablauf des Jahres 2043 jährlich festgesetzt und erhoben. Schuldner dieses Stärkungsbeitrages sind die der KZVK angeschlossenen Beteiligten (Arbeitgeber).

Mit § 3 der Arbeitsrechtsregelung vom 13.09.2017 i. V. m. den §§ 63, 64 der KZVK Satzung wird den Beteiligten (Arbeitgebern) die Möglichkeit eingeräumt, freiwillig auf die Auszahlung der Rückerstattung zu verzichten. Der bei der KZVK verbleibende Betrag wird mit den künftigen Stärkungsbeitragsforderungen verrechnet und führt so zu einer Reduktion der Stärkungsbeiträge.

Bei der KZVK werden derzeit 638 Beteiligte (Arbeitgeber) im Bereich der verfassten Kirche von Westfalen geführt. Der Rückerstattungsbetrag für diese Beteiligten beträgt insgesamt rd. 48 Mio. Euro. Eine Auszahlung an alle einzelnen Beteiligten hätte eine Erhöhung des künftigen Stärkungsbeitrages auf Grund der damit einhergehenden Vergrößerung der Finanzierungslücke zu Lasten aller Beteiligter nach Berechnungen

der Kasse in Höhe von rd. 22 Prozent bis 25 Prozent zur Folge. Demgegenüber kann eine Reduktion der Stärkungsbeiträge in gleicher Höhe zu Gunsten der Beteiligten (Arbeitgeber) erreicht werden, wenn der gesamte Rückerstattungsbetrag zwecks Verrechnung im Wege der Einmalzahlung bei der KZVK belassen würde.

Aus dieser wirtschaftlichen Betrachtung ist damit für die EKvW sowie für die beiden anderen Landeskirchen EKIR und LLK eine Verrechnung in Höhe der gesamten Rückerstattungssumme sinnvoll.

In den Fällen, in denen während der Leistung des Sanierungsgeldes für den einzelnen kirchlichen Angestellten ein Arbeitgeberwechsel stattgefunden hat, besteht ein Anspruch auf Erstattung des Sanierungsgeldes beim ehemaligen Arbeitgeber, während die Verpflichtung zur Leistung des zukünftigen Stärkungsbeitrages beim aktuellen Arbeitgeber anfällt. Rückzahlung und (neue) Stärkungsbeitragsforderung fallen damit bei wechselnden Arbeitgebern auseinander.

Gleiches gilt für alle diejenigen Fälle, in denen zukünftig Änderungen der Beschäftigungsverhältnisse vorliegen. Der aktuelle Beteiligte (Arbeitgeber) ist Anspruchsberechtigter der Rückerstattung, soweit und solange der oder die Mitarbeitende nach dem Arbeitsvertrag für ihn tätig war. Er ist aber nur auch Zahlungsschuldner des neuen Stärkungsbeitrages, solange und soweit das Beschäftigungsverhältnis auch aktuell und zukünftig besteht. Bei einem zukünftigen Wechsel ist der neue Arbeitgeber allein Zahlungsschuldner, ohne seinerseits Anspruch auf Rückerstattung zu haben, weil er in der Vergangenheit für diese Mitarbeitenden kein Sanierungsgeld gezahlt hat.

Mit der beschlossenen Sanierungsgelderstattungsverordnung wird zum einen erreicht, dass die zukünftigen Stärkungsbeiträge für alle Beteiligten der Landeskirche einheitlich und damit solidarisch und unabhängig von Arbeitgeberwechseln reduziert werden. Zum anderen wird eine kirchengesetzliche Regelung geschaffen, nach der Rückerstattungsansprüche der einzelnen Beteiligten ausgeschlossen sind. Um das Risiko abzusichern, dass dennoch Drittmittelgeber Rückerstattungsforderungen gerichtlich durchsetzen, ist die Landeskirche berechtigt, von dem Gesamterstattungsanspruch einen Abzug von max. 10 Prozent vorzunehmen, um eventuelle Forderungen hieraus bedienen zu können.

Sollten sich Drittmittelgeber mit der Forderung auf Erstattung von geleisteten Sanierungsgeldern an einzelne Beteiligte der KZVK wenden, ist die Erstattung unter Hinweis auf die gesetzliche Regelung der Sanierungsgelderstattungsverordnung abzulehnen. Als **Anlage 2** haben wir diesem Rundschreiben ein Informationsblatt beigelegt, das dem Ablehnungsschreiben zur Erläuterung beigelegt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
I. V.

gez. Juhl

**Gesetzesvertretende Verordnung
über die Geltendmachung von Ansprüchen
auf Erstattung von Sanierungsgeld kirchlicher Körperschaften
gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen
(Sanierungsgelderstattungsverordnung – SGEVO)**

Vom 16. März 2018

Auf Grund von Artikel 53, Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe n und Artikel 159 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 144 Absatz 1 der Kirchenordnung erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese gesetzvertretende Verordnung gilt für die Evangelische Kirche von Westfalen, ihre Kirchenkreise, ihre Kirchengemeinden, ihre kirchlichen Verbände und ihre selbstständigen und unselbstständigen Einrichtungen (im Folgenden: Landeskirche und ihre Einrichtungen).

**§ 2
Gemeinsame Erklärung**

(1) ¹Zur Absenkung des an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) zu entrichtenden Stärkungsbeitrages sowie zur Vermeidung von Vermögensnachteilen zulasten der Beitragszahler gibt die Kirchenleitung für alle in § 1 bezeichneten Körperschaften und Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK ab.

²Die Erstattungsansprüche derjenigen Körperschaften und Einrichtungen, für die die Kirchenleitung einen Antrag nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der „Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der bis zum 31. Dezember 2001 erdienten Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung vom 13. September 2017“ (ARK-Regelung) in Verbindung mit der Satzung der KZVK gestellt hat, werden der KZVK als eine gemeinsame Einmalzahlung zur Verfügung gestellt. ³Diese wird durch die KZVK auf die Landeskirche und ihre Einrichtungen gemäß dem jeweiligen Anteil an den Stärkungsbeiträgen aufgeteilt und ihnen als Gegenwartwert gutgeschrieben. ⁴Daraus resultiert gemäß § 64 der Satzung der KZVK eine zukünftige Reduktion des Stärkungsbeitrags der jeweiligen Körperschaft oder Einrichtung.

(2) In Bezug auf die Regelungen des § 3 Absatz 1 Satz 2, Absätze 2 und 3 der ARK-Regelung in Verbindung mit § 64 der Satzung der KZVK werden die Beteiligten, für die die Kirchenleitung einen gemeinsamen Antrag gemäß Absatz 1 gestellt hat, von der KZVK in Bezug auf die Einmalzahlung als ein Beteiligter behandelt.

(3) Die Kirchenleitung kann für die Dauer des Erhebungszeitraumes gemäß § 63 der Satzung der KZVK alle weiteren Erklärungen gegenüber der KZVK für die Einrichtungen gemäß § 1 abgeben, soweit diese die Erstattungsansprüche dieser Körperschaften oder Einrichtungen gegen die KZVK, die daraus gebildete

gemeinsame Einmalzahlung und den jeweiligen Gegenwartwert gemäß § 64 der Satzung der KZVK betreffen.

§ 3

Einzelne Anträge zur Sanierungsgelderstattung / Erstattungsansprüche zwischen Beteiligten

- (1) Einzelne Erklärungen der Landeskirche und ihrer Einrichtungen gemäß § 1 gegenüber der KZVK, in denen ein Anspruch auf Erstattung von Sanierungsgeld, das bis zum 31. Dezember 2017 erbracht wurde, geltend gemacht wird, sind wegen des gemeinsamen Antrages gemäß § 2 ausgeschlossen.
- (2) Aufgrund der gemeinsamen Einmalzahlung und des Ausgleichs gemäß § 2 sind Erstattungsansprüche zwischen Körperschaften oder Einrichtungen, die Personal im Zeitraum der Sanierungsgelderhebung durch die KZVK übertragen haben, ausgeschlossen.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2043 außer Kraft.

Bielefeld, 16.03.2018

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Henz Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 351.500

Information über den Wechsel vom Sanierungsgeld zum Stärkungsbeitrag im Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informiert Sie die Evangelische Kirche von Westfalen über den anstehenden Wechsel vom Sanierungsgeld hin zum Stärkungsbeitrag im Bereich der Kirchlichen Zusatzversorgung der in unseren Einrichtungen privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Drittmittelgeber fördern Sie an unterschiedlichsten Stellen die Arbeit unserer privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen (KZVK) gewähren die kirchlichen Anstellungsträger ihren Mitarbeitenden neben der staatlichen Rente eine Kirchliche Zusatzversorgung. Zur Schließung einer Finanzierungslücke bei der KZVK entrichten die kirchlichen Anstellungsträger seit dem Jahr 2009 ein sogenanntes Sanierungsgeld zusätzlich zu den Pflichtbeiträgen zur KZVK. Unter anderem mit Urteil des Oberlandesgerichtes Hamm vom 29.06.2017 wurde entschieden, dass das Sanierungsgeld nicht hätte erhoben werden dürfen, um Folgen einer gestiegenen Lebenserwartung oder Folgen eines veränderten Zinsumfeldes abzudecken. Vor diesem Hintergrund hat die KZVK die Erhebung des Sanierungsgeldes eingestellt und sich selbst verpflichtet, bisher gezahlte Sanierungsgelder zu erstatten. Die weiterhin bestehende Finanzierungslücke wird die KZVK mit dem Instrument des Stärkungsbeitrages schließen, das zum 01.01.2019 eingeführt wird. Zur Senkung dieses zukünftigen Stärkungsbeitrages besteht nach den satzungsrechtlichen Vorgaben der KZVK für alle beteiligten Anstellungsträger die Möglichkeit, das bisher gezahlte Sanierungsgeld im Wege einer Einmalzahlung bei der Kasse zu belassen. Damit wird der Stärkungsbeitrag nach heutigem Stand dauerhaft um rund 30 Prozent gesenkt.

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich vor diesem Hintergrund dazu entschieden, durch Gesetzesvertretende Verordnung für ihre selbstständigen und un-selbstständigen Einrichtungen eine gemeinsame Erklärung gegenüber der KZVK dahingehend abzugeben, dass auf etwaige Erstattungsansprüche gegenüber der Kasse

zu Gunsten dieser hohen Reduktion des Stärkungsbeitrages verzichtet wird. Durch die gemeinsame Erklärung der Evangelischen Kirche von Westfalen für alle ihre Einrichtungen entfallen die einzelnen Erstattungsansprüche der Einrichtungen gegenüber der KZVK.

Etwaige anteilige Rückforderungen von in Drittmitteln enthaltenen Sanierungsgeldern, können von den einzelnen Einrichtungen damit nicht bedient werden. Wir bitten Sie daher von Rückforderungen – soweit Sie diese überhaupt in Betracht gezogen haben – abzusehen.

Mit dieser Vorgehensweise der Landeskirche wird den wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten Rechnung getragen, da ansonsten Kapitalanlagen kostenträchtig aufgelöst werden müssten und eine Reduktion des zukünftigen Stärkungsbeitrages ausbleiben würde. Da die Erhebung des Stärkungsbeitrages das gleiche Ziel verfolgt wie das bisherige Sanierungsgeld, verbleibt es bei der zweckgemäßen Verwendung. Im Übrigen führt diese Verfahrensweise zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern direkt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

I. V.

gez. Juhl
Landeskirchenrat

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Fon: 0521/594-265
Fax: 0521/594-467
E-Mail: Henning.Juhl@lka.ekvw.de